

RS Vwgh 2008/12/18 2006/15/0158

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.2008

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §184 Abs1;

1. BAO § 184 heute
2. BAO § 184 gültig ab 01.01.1962

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 92/14/0182 E 2. März 1993 RS 16

Stammrechtssatz

Zur Schätzung der Grundlagen für die Abgabenerhebung ist gemäß § 184 Abs 1 BAO die Abgabenbehörde berufen; grundsätzlich bedarf es hierzu nicht der Beiziehung eines Sachverständigen. Zur Schätzung der Grundlagen für die Abgabenerhebung ist gemäß Paragraph 184, Absatz eins, BAO die Abgabenbehörde berufen; grundsätzlich bedarf es hierzu nicht der Beiziehung eines Sachverständigen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2006150158.X07

Im RIS seit

23.01.2009

Zuletzt aktualisiert am

16.12.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at